



Gebührenverordnung
zum
Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Aefligen

Gestützt auf Art. 22 Bst. i und Art. 20 des Feuerwehrreglementes vom 12.12.2019 erlässt der Gemeinderat von Aefligen nachfolgende **Verordnung zum Feuerwehrreglement**

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes und Pflichten der Feuerwehr im Schadenfall unentgeltlich.

² Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss dieser Gebührenverordnung verrechnet.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung direkt an den Rechnungsempfänger.

⁴ Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat den Verzicht oder die Reduktion des Rechnungsbetrages beschliessen.

⁵ Die Rechnungsstellung von nachbarlicher Hilfe erfolgt gemäss Art. 17 und Anhang 4 der Feuerwehrweisungen der GVB vom 01.01.2014.

II. Einsätze für Rechnungsstellung in der Gemeinde Aefligen

Art. 2 Feuer

Folgende Einsätze werden dem Verursacher resp. Eigentümer in Rechnung gestellt:

- Brand durch grobe Fahrlässigkeit
- Unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen, Abfall, privaten 1. Augustfeuer usw.

Art. 3 Wasser

Folgende Einsätze werden dem Verursacher resp. dem Eigentümer in Rechnung gestellt:

- Wasserleitungsbruch in Strasse (Leitungseigentümer)
- Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine usw.; exkl. Folgen von Elementarschäden)

- Wiederkehrende Elementarschäden, die durch geeignete Massnahmen des Geschädigten hätten verhindert werden können.

Art. 4 Fehllarm Brandmeldeanlage (pro Kalenderjahr)
Folgende Einsätze werden dem Verursacher resp. dem Eigentümer in Rechnung gestellt:

- 1. Fehllarm gratis
- ab 2. Fehllarm CHF 700.00
- Schlüsselbüchsen/-zylinder Aufwand zu Lasten Liegenschaftsbesitzer

III. Verrechenbare Dienstleistung zu Gunsten Dritter

Art. 5 Der Einsatzleiter schliesst mit der federführenden Person einen schriftlichen Vertrag über den Arbeitsaufwand, die einzusetzenden AdF, Fahrzeuge, Gerätschaften und Materialien sowie deren Kosten ab.

Art. 6 Abräumungsdienst
Weitergehend als Pflichträumung in Absprache mit dem Hauseigentümer und einem Schätzer GVB.

Art. 7 Aufräumdienst
Beseitigen von Wasserschäden weitergehend als Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (Bsp. Raum entrümpeln, Boden ganz trocknen oder andere Zusatzleistungen)

Art. 8 Einsatz in Zusammenhang mit Tieren
Tierbergungen werden nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand verrechnet.

IV. Ansätze

Personal:

- AdF (Verrechnung nach Anzahl und Stunde) CHF 60.00 / Std.

Fahrzeuge und Geräte:

- Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug pro Einsatz/Tag CHF 300.00
- Kleinlöschfahrzeug pro Einsatz/Tag CHF 170.00
- Atemschutzfahrzeug pro Einsatz/Tag CHF 120.00
- Einsatzleiterfahrzeuge pro Einsatz/Tag CHF 100.00
- Motorspritzen pro Einsatz/Tag CHF 80.00
- Anhänger Öl-/Wasserwehr
(exkl. Verbrauchsmaterial) pro Einsatz/Tag CHF 100.00

Material:

- Feuerlöscher nach Verbrauch plus 10% Aufwandentschädigung
- Ölwehrmaterial nach Verbrauch plus 10% Aufwandentschädigung

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe:

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand

V. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung zum Feuerwehrreglement vom 13.12.2016 wird aufgehoben.

VI. Inkrafttreten

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Aefligen, 14.01.2020

GEMEINDERAT AEFLIGEN



Urs Frank
Gemeinderatspräsident



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Aefligen am 14. Januar 2020 beschlossene Gebührenverordnung zum Feuerwehrreglement hat in der Zeit vom 23. Januar 2020 bis 24. Februar 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 23. Januar 2020 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Aefligen, 25. Februar 2020



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin